

Videoreglement der Sekundarschule Dozwil-Kesswil-Uttwil / Schulhaus Dozwil

Verantwortlichkeit Zweck

- Die Schulbehörde entscheidet über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen.
- Die Schulleitung hat die Aufsicht über deren konkreten Einsatz und die damit zusammenhängenden Massnahmen.
- Die Videoüberwachung bezweckt die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Schulareal und erfolgt ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn nicht andere geeignete und zweckdienliche Massnahmen zielführend sind.
- Sie hat sich zu beschränken auf die Velounterstände aussen und den Velounterstand innen.
- In der unterrichtsfreien Zeit (Ferien/Wochenende/Nacht) wird zusätzlich der Haupteingang überwacht.
- Es besteht keine Pflicht der Sekundarschulgemeinde zur Videoaufnahme.

Verhältnismässigkeit

- Sichtung, Bearbeitung und Bekanntgabe von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung der Bereiche ist nicht zulässig.
- Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzurichten, dass ausschliesslich die genannten Räume erfasst werden.

Bekanntgabe

- Die Videoüberwachung ist vor Ort durch Hinweistafeln erkennbar zu machen.

Sichtung, Bearbeitung, Aufzeichnung

- Die Schulbehörde bestimmt auf Antrag weitere Personen, ausser dem Schulleiter, welche berechtigt sind die Videoaufnahmen zu sichten.
- Sichtung und Bearbeitung des gespeicherten Bildmaterials sind zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.
- Strafuntersuchungsbehörden werden auf deren Verfügung hin Aufzeichnungen überlassen.

Datensicherheit

- Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern durch Regelung der Zugriffsberechtigung, Sicherung der Daten vor unbefugter Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung und durch Überwachung der Datensicherheit durch die Schulleitung.

Vernichtung

- Die erhobenen Daten sind spätestens nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Strafuntersuchungsbehörden länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.

Datenschutz

- Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal, die Schulleitung und der Hauswart.
- Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.